



## Örtliche Zuständigkeit zur Führung einer Beistandschaft

### I. Ausgangslage

Vor kurzem habe ich eine Anfrage für eine Übernahme einer Beistandschaft erhalten. Dabei handelte es sich um eine Frau, die in einer grossen Institution, welche bei uns in der Gemeinde ihren „Hauptsitz“ hat, wohnt (Gemeinde M., Bezirk L., AG).

Das Kantonsgericht Luzern hat mit seinem Urteil vom 20. Januar 2015 verfügt, dass die KESB L., AG, die Beistandschaft übernehmen müsse, da der Lebensmittelpunkt der Person in der Gemeinde M. liege. Bisher war ich immer davon ausgegangen, dass der Wohnsitz bei Aufenthalt in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt keinen Wohnsitz begründe (Art. 23 ZGB bzw. Art. 26 aZGB). Leider hat mich das Studium der verschiedenen Urteile der letzten Zeit auch nicht weitergebracht.

In der Zwischenzeit wurde bereits die nächste Beistandschaft angemeldet und wir vermuten, dass in den kommenden Monaten Dutzende von Mandaten auf unsere Gemeinde übertragen werden. Wie kann es sein, dass die Rechtsprechung dies einfach so ändert? Es ist bereits heute klar, dass der Stiftung G., welche eine Erweiterung plant, seitens Gemeinde M. Steine in den Weg gelegt werden – obwohl weitere Plätze dringend notwendig wären...

In der Beilage erhalten Sie das Urteil vom 20. Januar 2015 des Kantonsgerichts Luzern sowie den Entscheid des Obergerichts Aargau bezüglich der Zuständigkeit (interkantonal), welche davon ausgehen, dass ein Kantonsgericht auch die Behörde eines andern Kantons als zuständig erklären kann.

### II. Frage

Meine Frage ist nun, ob es sinnvoll ist, dagegen vorzugehen? Ist es überhaupt möglich, etwas zu unternehmen, da ja nicht die Gemeinde M., sondern die KESB des Bezirks L. „Partei“ ist.

### III. Erwägungen

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kt. Luzern vom 20. Januar 2015 würde heute nicht mehr so ausfallen. Mit Entscheid vom 26. Januar 2015 (BGer 5A\_927/2014, im Anhang) hat das Bundesgericht nämlich in einem Grundsatzbeschluss mit Fünferbesetzung entschieden, dass das kantonale Gericht nur über die Zuständigkeit seiner ihm unterstellten Behörde befinden dürfe, wogegen ein Kanton gegenüber einem andern Kanton nicht hoheitlich handeln könne. Denn in einem Bundesstaat sei es von zentraler Bedeutung, dass die Kantone als souveräne Gliedstaaten ihre Streitigkeiten untereinander direkt vor dem Bundesgericht als neutrale Instanz in einem Verfahren anhängig machen können, welches die Gleichberechtigung der Parteien sicherstelle. Dies entspreche denn auch der ratio legis von Art. 120 BGG (E. 4.2). Das Bundesgericht bestreitet namentlich, dass es sich bei Art. 444 Abs. 4 ZGB um eine Norm im Sinne von Art. 120 Abs. 2 BGG handelt, wonach die Klage unzulässig ist, wenn ein anderes Bundesgesetz eine Behörde zum Erlass einer Verfügung über solche Streitigkeiten ermächtigt. Es hat deshalb in Ermangelung einer klaren Rechtsgrundlage für das in der Lehre mehrheitlich befürwortete Beschwerdeverfahren (statt vieler: KOKES-Praxisanleitung, Rz 1.89 S. 30) den föderalistischen Anliegen höheres Gewicht beigemessen als einer im Interesse der betroffenen Schutzbedürftigen effizienten Zuständigkeitsklärung, wie sie Sinn und Geist des neuen Erwachsenenschutzrechts entspringen würde. Der Entscheid des Bundesgerichts bedeutet nämlich gegenüber dem alten Recht eine verfahrensmässige Zusatzschleife, weil nach dem alten Vormundschaftsrecht bei negativen Kompetenzkonflikten direkt zur staatsrechtlichen Klage gegriffen werden konnte (Art. Art. 120 Abs. 1 lit. b BGG, [früher Art. 83 lit. b OG, ausser Kraft gesetzt per 1.1.2007 mit dem BGG]; Urteil BGer 5E\_1/2011 vom 24. Oktober 2011; 1P.670/2004 vom 17. Mai 2005, ZVW 6/2005 S. 281 ÜR 76-05; BGE 129 I 419; ZVW 2003 S. 460 ff. Nr. 3). Nunmehr wird diesem Klageverfahren ein Entscheidverfahren nach Art. 444 Abs. 4 ZGB vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz der zuerst befassten Behörde vorangestellt.

Es bleibt zu hoffen, dass zumindest der Appell des Bundesgerichts in seinem neuesten Urteil zum negativen Kompetenzkonfliktverfahren zwischen den KESB verschiedener Kantone bei den beteiligten Behörden und kantonalen Gerichten nicht ungehört verhallt: „*Denn die Betreuungslücken, die für den Schutzbefohlenen währ-*

*rend der allenfalls langwierigen "Suche" nach der zuständigen Behörde entstehen, müssen als Übel angesehen werden, das dem Schutzzweck des Erwachsenenschutzrechts widerspricht. Das Wohl der beistandsbedürftigen Person fordert vielmehr, dass die Wohnsitzregeln unformalistisch ausgelegt werden (SCHNYDER/MURER, Berner Kommentar, 1984, N. 40 zu Art. 376 ZGB)".*

2. Die im Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 20. Januar 2015 dargelegten Erwägungen zur Wohnsitzbegründung in der fraglichen Institution der Gemeinde M. stehen in Übereinstimmung mit bewährter Lehre und Rechtsprechung, stellen mithin keine Praxisänderung oder juristische Kehrtwende dar. aArt. 26, der im revidierten Art.23 Abs. 1 Teilsatz 2 übernommen wurde, legte seit jeher eine sogenannte widerlegbare Vermutung fest, wonach der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt *für sich allein* keinen Wohnsitz begründe. In seinem Entscheid 133 V 309 hielt das Bundesgericht bereits fest:

*Eine urteilsfähige mündige Person entschliesst sich aus freien Stücken, d.h. freiwillig und selbstbestimmt zu einem Anstaltsaufenthalt unbeschränkter Dauer und wählt überdies die Anstalt und den Aufenthaltsort frei. Sofern beim unter solchen Begleitumständen erfolgenden Anstaltseintritt der Lebensmittelpunkt in die Anstalt verlegt wird, wird am Anstaltsort ein neuer Wohnsitz begründet (E. 3.1)*

Das Urteil des Kantonsgerichts Luzern erscheint mit Bezug auf den geschilderten Sachverhalt sorgfältig begründet und ist im Ergebnis aus meiner Sicht nicht zu beanstanden.

3. Ihrer Befürchtung, dass mit dem Urteil quasi ein Damm bricht, ist wie dargelegt entgegen zu halten, dass der Entscheid keine Praxisänderung darstellt und deshalb aufgrund der bisherigen Erfahrungen beurteilt werden kann, wie oft Institutionsbewohner/innen am Ort der Institution auch tatsächlich Wohnsitz begründen können. Es bedarf zunächst immer des freien Willens der betroffenen Person, in dieser Institution dauernd Wohnsitz zu nehmen. Ausserdem muss es sich aufgrund der tatsächlichen Lebensumstände auch um den eigentlichen Lebensmittelpunkt handeln, d.h. es gibt keine massgeblichen, lebensprägenden andern persönlichen und beziehungs-mässigen Bezüge zu Personen (meist Familienangehörige) anderer Ortschaf-

ten. Sofern Sie mit weiteren Gesuchen konfrontiert sind, haben Sie das Recht, Ihre Zuständigkeit immer im Lichte der zitierten Rechtsprechung kritisch zu prüfen. Dabei sollte allerdings nicht vergessen gehen, dass letztlich unser Auftrag darin besteht, schutzbedürftigen Personen möglichst unbürokratisch Hilfe zu leisten. Deshalb kann ein Wohnsitzwechsel bzw. eine Übertragung der Beistandschaft mit der Folge eines Wohnsitzwechsels selbst bei umfassend verbeiständeten Personen indiziert sein, wenn sich die Betreuung nur so optimal sicherstellen lässt (eindrücklich: C. HEGNAUER, Von der Mühsal eines Verwandtenvormundes, ZVW 2001 S. 12 ff.).

4. Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

a) **Ist es sinnvoll, dagegen vorzugehen?**

Das Urteil ist im Ergebnis nach meinem Dafürhalten korrekt. In Anbetracht der neuesten bundesgerichtlichen Praxis wäre das Urteil wohl trotz eingetretener Rechtskraft nicht vollstreckbar, weil das Kantonsgericht Luzern eine Aargauer Behörde nicht zur Übernahme einer Beistandschaft verpflichten kann. Aber übernehmen sollte die Aargauer Behörde das Mandat mit Blick auf den gegebenen Sachverhalt aus sachlichen Gründen ohne weitere Verzögerung, wenn nicht ausnahmsweise wichtige Gründe i.S.v. Art. 442 Abs. 5 ZGB dagegen sprechen (wovon in keinem der bisherigen Verfahren die Rede war).

b) **Ist es überhaupt möglich, etwas zu unternehmen, da ja nicht die Gemeinde M., sondern die KESB des Bezirks L. „Partei“ ist.**

Das Luzerner Urteil ist in Rechtskraft erwachsen, unternehmen lässt sich nichts mehr. In einem künftigen derartigen Fall kann Ihnen die auswärtige gerichtliche Beschwerdeinstanz kein Mandat mehr verbindlich zuhalten, sondern es müsste – wenn man die Rechtsstandpunkte und die Anliegen der betroffenen Personen nicht in Einklang bringen kann – eine staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht deponiert werden. Die Klage wird geführt von einem Kanton gegen den anderen Kanton, beide müssen durch die nach kantonalem Recht zuständigen Repräsentanten (in der Regel Regierungsrat oder zuständiges Departement gemäss kant. Organisationsrecht) vor Bundesgericht vertreten werden (BGer 5A\_927/2014 E. 5.1).